

HSD SK

STUDIES IN SOCIAL SCIENCES AND CULTURE

**Intersektionale Analysen im Straf-
rechtssystem – Diagnose, Prognose &
Zuschreibungskategorien Sozialer
Arbeit**

Ruth Enggruber, Lisa Scholten & Gaby Temme

AUS DER
FORSCHUNG
DES FACH
BEREICHS

DER HSD

SOZIAL-
UND
KULTUR
WISSEN
SCHAFTEN

ABSTRACT

Soziale Arbeit, verstanden als Instanz zur Bearbeitung sozialer Ungleichheit, ist auch im deutschen Strafrechtssystem tätig. Bisher sind jedoch Studien zu der Frage, inwieweit Soziale Arbeit im Strafrechtssystem aufgrund der dort vorherrschenden institutionellen Bedingungen zum Abbau sozialer Ungleichheit beizutragen vermag oder gar an deren (Re-)Produktion beteiligt ist, noch rar. Deshalb wurden in der hiesigen Studie 16 Qualitätsleitfäden bzw. Arbeitsanweisungen aus sieben Bundesländern analysiert, die Soziale Arbeit in der (Jugend-)Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder in den Sozialen Diensten im Vollzug einsetzen bzw. berücksichtigen soll. Dabei wurde ein intersektionalitätstheoretischer Zugang gewählt, so dass nicht nur einzelne soziale Kategorien wie Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft in den Fokus kamen, sondern auch die wechselseitigen Kreuzungen dieser Differenzmerkmale, nach denen Menschen kategorisiert und mit sozial ungleichen Lebenschancen ausgestattet sind.

INHALT

1. Einleitung	7
2. Theoretischer Rahmen.....	9
2.1 Soziale Arbeit im Strafrechtssystem.....	9
2.2 Qualitätsstandards als institutionelle Dokumente	13
2.3 Intersektionalität	14
2.4 Zusammenfassung	18
3. Forschungsmethodisches Vorgehen	19
3.1 Datenmaterial	19
3.2 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	21
4. Forschungsergebnisse	22
4.1 Differenzkategorien im Überblick.....	22
4.2 Differenzkategorien aus intersektionaler Perspektive	26
4.3 Diskussion.....	31
5. Fazit und Ausblick	34
Literatur	36

Intersektionale Analysen im Strafrechtssystem – Diagnose, Prognose & Zuschreibungskategorien Sozialer Arbeit

**Ruth Enggruber, Lisa Scholten
& Gaby Temme**

1. EINLEITUNG

In der professionstheoretischen Fachdebatte wird Soziale Arbeit u.a. als „Menschenrechtsprofession“ (Staub-Bernasconi 2007) oder „Gerechtigkeitsprofession“ (Schrödter 2007) bezeichnet. So formuliert auch der deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit: „Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit.“ (DBSH 2016, S. 2). Im weiteren Sinne versteht sich Soziale Arbeit so verstanden mit Frühauf und Schulze (2013, S. 107) als gesellschaftliche Instanz zur Bearbeitung sozialer Differenzen und Ungleichheiten. Vor diesem professionstheoretischen Hintergrund begründet sich die hier zugrunde liegende Entscheidung, dass Soziale Arbeit ihrem Selbstverständnis nur dann Rechnung zu tragen vermag, wenn sie strukturelle bzw. institutionelle Benachteiligungen von Adressat*innen erkennt und ihnen entgegenwirkt. Crenshaw (1989, 1991) hat mit ihrem Ansatz der Intersektionalität verdeutlicht, dass es dabei nicht nur auf das Erkennen und den Ausgleich von Benachteiligungen durch einzelne Merkmale bzw. soziale Kategorien wie z.B. Geschlecht oder ethnische Herkunft ankommt, sondern dass die Marginalisierung einer bestimmten Gruppe auch erst dadurch entstehen kann, dass sich mehrere Merkmale wie z.B. schwarze Frau kreuzen. Dies ist für die Soziale Arbeit eine noch relativ neue Perspektive, mit der sie sich aufgrund ihrer professionsethischen Grundlagen auseinandersetzen sollte (vgl. Auernheimer 2011).

Ein Tätigkeitsfeld, in dem es als besonders bedeutsam gelten kann, dass Soziale Arbeit dort durch Kreuzungen bzw. Wechselwirkungen verschiedener sozialer Kategorien ausgelöste Benachteiligungen erkennt und sowohl in ihrer Forschung als auch Berufspraxis berücksichtigt, ist das Strafrechtssystem. Eine fehlende Reflexion durch Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen kann dazu führen, dass die Adressat*innen im Rahmen des strafrechtlichen Zwangskontextes (vgl. Kähler/Zobrist 2013) Maßnahmen und Strafen ausgesetzt sind, die bei einer Berücksichtigung der Kreuzungen als unangemessen und marginalisierend erkannt worden wären. Dementsprechend hebt Seus (2014, S. 108)

die Notwendigkeit der zukünftigen Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit hervor, die sich mit Kriminalisierung beschäftigen.

Einen Versuch, fachliche Kriterien im Sinne der Selbstdefinition der Sozialen Arbeit zu gewährleisten, stellen Qualitätsstandards dar. Klug und Schaitl (2012, S. 101-122) haben diese für neun Bundesländer näher untersucht und festgestellt, dass „[i]nsbesondere die Evaluation der Kriterienlisten ... dringend notwendig“ ist (ebd., S. 122). Eine Analyse der Qualitätsstandards im Hinblick auf intersektionale Benachteiligungen ist noch nicht erfolgt. Eine solche soll durch die vorliegende Forschung vorgenommen werden.

Mit dem Verständnis Sozialer Arbeit als Profession, die für sich professionsethisch beansprucht, zu mehr sozialer Gerechtigkeit beizutragen (Enggruber 2010, S. 17 ff.), konzentrieren wir unsere Studie auf Fragen sozialer Ungleichheit. Dabei werden wir mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) untersuchen, inwieweit die in sieben ausgewählten Bundesländern eingesetzten Qualitätsstandards zur (Re-)Produktion sozialer Ungleichheit beitragen. Im Einzelnen interessiert uns, wie von strafrechtlichen Konsequenzen bedrohte oder betroffene Menschen aufgrund der in den institutionellen Dokumenten (vgl. Nadai 2015) enthaltenen Kategorien differenziert, markiert und damit auch adressiert werden. Wir werden nicht nur einzelne Differenzkategorien, sondern auch ihre Kreuzungen in den Blick nehmen, um zu analysieren, ob bestimmte und falls ja welche Personengruppen mit Mehrfachzugehörigkeiten in den Dokumenten adressiert werden. Theoretisch stützt sich unsere Untersuchung damit auf Ansätze zur Intersektionalität.

Die Analyse ist wie folgt aufgebaut: Im zweiten Kapitel werden wir unseren theoretischen Rahmen darlegen. Es erfolgt zunächst eine Skizze zu den rechtlichen Grundlagen Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem mit den daraus für sie resultierenden Aufgaben (2.1). Daran schließen sich Überlegungen an, inwieweit aus sozialkonstruktivistischer Sicht Qualitätsstandards der Sozialen Arbeit im Strafrechtssystem als institutionelle Dokumente an dem Herstellungsprozess sozialer Ungleichheit beteiligt sein können (2.2). Abschließend wird die intersektionstheoretische Basis verdeutlicht. Im dritten Kapitel gehen wir auf unser forschungsmethodisches Vorgehen ein. Das von uns analysierte Datenmaterial wird vorgestellt. Es umfasst insgesamt 16 Arbeitsanweisungen aus sieben Bundesländern aus den Bereichen Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Soziale Dienste im Vollzug (3.1). Das Vorgehen im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring wird kurz beschrieben (3.2). In den Forschungsergebnissen, dargestellt im vierten Kapitel, werden wir zunächst herausarbeiten, welchen einzelnen Differenzkategorien in den Qualitätsstandards vorgegeben sind (4.1). Erst im Anschluss daran werden mögliche Kreuzungen, also Wechselwirkungen und Interdependenzen zwischen einzelnen Differenzmarkierungen im intersektionalen Sinne untersucht (4.2) und diskutiert (4.3). Unser Forschungsbericht schließt mit einem Fazit und kurzen Ausblick auf weitere Forschungsbedarfe im Feld intersektionaler Analysen zu Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem.

2. THEORETISCHER RAHMEN

Im Folgenden soll der theoretische Rahmen der Untersuchung näher dargelegt werden. Dazu ist es erforderlich, die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit im Strafrechtssystem, für die die zu untersuchenden Qualitätsstandards Relevanz erlangen können, näher zu beschreiben. Es ist zudem zu klären, inwieweit Qualitätsstandards das Handeln von Fachkräften Sozialer Arbeit beeinflussen können. Außerdem ist das in der Untersuchung verwendete Konzept der Intersektionalität zu präzisieren.

2.1 SOZIALE ARBEIT IM STRAFRECHTSSYSTEM

Die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit im Strafrechtssystem und die dort beschäftigten Fachkräfte befinden sich in einer Sondersituation. Sie wirken – unabhängig davon, ob sie dies wollen oder wie ihr Selbstbild ist – an der Gewaltausübung des Staates mit.

Professionstheoretisch gewendet zeigt sich im Strafrechtssystem das für Soziale Arbeit grundsätzlich nachzeichnende Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle (Seithe 2012, S. 68 ff.) in besonderer Prägnanz: Denn auch dort soll Soziale Arbeit, wie in anderen Tätigkeitsfeldern auch, einerseits die Menschen, denen strafrechtliche Konsequenzen drohen oder die bereits davon betroffen sind, subjekt- und verständigungsorientiert ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend unterstützen und für sie bei den relevanten Akteur*innen im Strafrechtssystem um Verständnis vor dem Hintergrund ihrer Biografien und Lebensverhältnisse werben. Andererseits obliegen Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem jedoch in verschärfter Weise überwachende und kontrollierende Aufgaben im Hinblick auf die Einhaltung strafrechtlicher Vorgaben durch die Betroffenen.

Sozialarbeiter*innen bzw. sozialpädagogische Fachkräfte sind aufgrund unterschiedlicher Bundes- und Landesgesetze (bspw. Gerichtshilfe: §§ 160 III, 463d StPO; Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren: § 38 JGG, § 52 SGB VIII; Bewährungshilfe: §§ 56d, 57 III, 57a III StGB, 24, 29 JGG; Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht: § 68a StGB; der Sozialen Hilfe entsprechend dem jeweiligen Landesgesetz in der Jugend- und Erwachsenenuntersuchungshaft, dem Jugendarrestvollzug und dem Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug; in Einrichtungen für den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung; Psychosoziale Prozessbegleitung: § 406g StPO) im Strafrechtssystem tätig. Zu ihren Aufgaben in diesem Kontext zählen zum einen die Unterstützung von Strafjurist*innen und Richter*innen im Prozess ihrer Entscheidungs- bzw. Urteilsfindung, indem sie aus ihrer Professionsicht Stellungnahmen abgeben. Zum anderen planen Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen ambulante oder stationäre Maßnahmen oder begleiten und kontrollieren Reso-

zialisierungsprozesse. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Diagnosen und Prognosen aus der Sicht der Sozialen Arbeit. Eine Sondersituation besteht für die Psychosoziale Prozessbegleitung. Mit Fokus auf das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, in dem Soziale Arbeit somit in besonderem Maße im Strafrechtssystem steht, wird im Folgenden die Psychosoziale Prozessbegleitung nicht miteinbezogen, weil in diesem Bereich die*der Auftraggeber*in nicht das Strafrechtssystem, sondern das Opfer ist. Deshalb zeigt sich dort das Doppelmandat in einer anderen Weise. Dennoch wäre es interessant, auch in diesem Tätigkeitsfeld die Rolle der Sozialen Arbeit genauer zu untersuchen. Im Folgenden konzentrieren wir uns jedoch nur auf die Aufgaben Sozialer Arbeit, die sie im Auftrag des Strafrechtssystems übernimmt.

Im Kontext von Erst- und/oder weiteren Gesprächen erheben Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen die relevanten Informationen, um in späteren Stellungnahmen sich zur Eignung von Maßnahmen zur Unterstützung des*der Klient*in, Fragen der Vollzugslockerungen etc. aus fachlicher Sicht zu äußern. Um zu gewährleisten, dass diese Diagnosen und darauf aufbauende Prognosen systematisch und methodisch nachvollziehbar gestaltet werden, wurden in den Bundesländern Qualitätsstandards erarbeitet (vgl. Klug/Schaitl 2012, S. 101 ff.). Diese beinhalten u.a. Fragebögen, Gesprächsleitfäden oder sonstige ‚Checklisten‘. Sie basieren teilweise auf psychologischen Theorien bzw. empirischen Untersuchungen aus der Psychologie und Psychiatrie (vgl. Rettenberger/Franque 2013). Es muss die Frage gestellt werden, inwieweit Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen kompetent sind, die komplexen psychologischen Prognoseinstrumente anzuwenden und ob dies das Ziel Sozialer Arbeit sein sollte (kritisch dazu: Kawamura-Reindl/ Schneider 2015, S. 342 ff.). Andere in der Praxis mittlerweile angewandte Prognoseinstrumente greifen nicht auf psychologische Grundlagen zurück, sondern auf Täter*innenstudien. Prominentester Vertreter ist hier Bock (2013, S. 133 ff.)¹. Speziell gegen diese in der Praxis mit dem Slogan „MIVEA. Gefährdung erkennen. Chancen nutzen“ werbende Methode bestehen erhebliche Bedenken (vgl. Graebisch/Burkhardt 2006, 2008)². Grundsätzlich kritisch zur Verwendung des Diagnose- und Diagnostik-Verständnisses in der Sozialen Arbeit äußern sich Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 77 ff.). Demgegenüber vertreten Klug und Schaitl (2012) die Anwendbarkeit durch die Soziale Arbeit.

Die Autorinnen dieses Beitrags stehen aufgrund der von Pollähne (2011) und Graebisch und Burkhardt (2008, 2006) aufgezeigten Probleme³ im Rahmen der Kriminalprognostik sowie der aufgezeigten Kritik aus professionstheoretischer Sicht der Sozialen Arbeit (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015) der Diagnose

1 Siehe Homepage Prof. Dr. Dr. Brettel, Nachfolger von Prof. Dr. Dr. Bock <http://www.jura.uni-mainz.de/brettel/149.php> [21.12.2017].

2 Diese behauptet Bock abwehren zu können, in dem er Bezüge zu kriminologischen Theorien und Forschungsergebnissen herauszustellen versucht (vgl. Bock 2013, S. 117-119).

3 Zur generellen Problematik der Pre-Crime-Logik im Strafvollzug u.a. auch durch die Kriterien von standardisierten Behandlungsprogrammen nach RNR-Prinzip vgl. Graebisch (2017).

und Prognose unter Verwendung von psychologischen Theorien und Forschungsergebnissen bzw. unter Rückgriff auf positivistische kriminologische Theorien und ihre Forschungsergebnisse kritisch gegenüber. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen keine entsprechenden Kenntnisse besitzen sollten, um in Abgrenzung zu den anderen im Strafrechtssystem beteiligten Berufsgruppen wie Psycholog*innen und Jurist*innen den spezifischen Standpunkt ihrer Profession vertreten zu können. Vielmehr geht es darum, dass die Professionssicht der Sozialen Arbeit auf die Betroffenen eine andere ist, die es strukturell zu berücksichtigen gilt (vgl. dazu für Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren: Trenczek/Goldberg 2016, S. 269 ff.). Trotzdem können sich im Strafrechtssystem tätige Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen nicht vollständig vom Kontext Strafrechtssystem lösen. Gerade, weil mit diesem Tätigkeitsfeld zwangsläufig für die Soziale Arbeit ein hierarchisches Verhältnis verbunden ist, ist sie in besonderer Weise herausgefordert, Herstellungsprozesse sozialer Ungleichheit zu beachten und diesen entgegen zu wirken.

Da in der Fachdebatte zu Sozialer Arbeit im Jugendstrafrechtssystem besondere Schwierigkeiten angeführt werden (vgl. Trenczek/Goldberg 2016; Diemer/Schatz/Sonnen 2015), beziehen wir uns vor allem auf das Erwachsenenstrafrechtssystem. Sofern in gemeinsamen Materialien der Bundesländer Sonderregelungen für Jugendliche mit erfasst sind und in die hiesige Untersuchung miteinbezogen werden, wird dies gesondert kenntlich gemacht. Auch im Rahmen der freiheitsentziehenden Maßregeln und ihres Vollzuges sind Sozialarbeiter*innen tätig (Landesmaßregelvollzugsgesetze und Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze). Diese Tätigkeitsfelder werden in der hier vorgelegten intersektionalen Analyse jedoch nicht berücksichtigt. Denn es handelt sich um Spezialregelungen, die dem Konzept der Sozialgefährlichkeit entstammen (vgl. § 62 StGB) und nicht als Basis die individuelle Schuld des*der Täter*in voraussetzen (vgl. § 46 I 1 StGB). Dementsprechend müsste dazu eine eigene Untersuchung vorgenommen werden. Die Maßregel der Führungsaufsicht wird ausnahmsweise in die Untersuchung miteinbezogen (s. o.), weil sie durch die Bewährungshilfe umgesetzt bzw. kontrolliert wird. Die Situation der Sozialen Arbeit im Erwachsenenstrafrecht stellt sich nach den rechtlichen Vorgaben wie folgt dar:

Im Rahmen der Gerichtshilfe bekommt Soziale Arbeit den Ermittlungsauftrag von der Staatsanwaltschaft und soll Gespräche mit dem*der Beschuldigten führen. Diese können u.a. bewirken, dass strafrechtlich belastende Aspekte wie z.B. weitere Straftaten, Einzelheiten zum Tatgeschehen oder Beweggründe, die eine höhere Strafzumessung auslösen können (z.B. § 46 II 2 1. Alt. StGB), in das Strafverfahren eingeführt werden. Insofern ist der*die Sozialarbeiter*in der Gerichtshilfe verpflichtet, den*die Beschuldigte vor dem Gespräch entsprechend zu belehren (§ 163a IV i.V.m. §§ 136, 136a StPO). Gleichzeitig kann die Gerichtshilfe beauftragt werden, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen. Bei der Beauftragung der Gerichtshilfe gem. § 463d StPO geht es z.B. um Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe. Der oder die durch das Gericht bestellte Bewährungshelfer*in hat einen klar formulierten Kontrollauftrag. Gem. § 56d III StGB muss er*sie „gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Aner-

bieten oder Zusagen“ dem Gericht mitteilen. Gemeldete Verstöße können zu einem Bewährungswiderruf und damit letztendlich zu einer Gefängnisstrafe des*der Adressat*in führen (§ 56f I StGB).

Besonders problematisch wird dieser Auftrag für die Bewährungshilfe im Rahmen der Kontrolle der Führungsaufsicht (§ 68a StGB). Hier hört die Aufsichtsstelle vor der Stellung eines Strafantrages nach § 145a S. 2 StGB den oder die Bewährungshelfer*in an. Der unter Berücksichtigung dieser Anhörung letztendlich gestellte Strafantrag kann dazu führen, dass ein*e Verurteilte*r, der*die bereits die eigentliche Strafe voll verbüßt hat, zu einer Haftstrafe bis zu drei Jahren verurteilt werden kann, ohne dass eine neue Straftat im Sinne von der Verletzung von Leib und Leben oder Eigentum und Vermögen anderer vorliegt. Der Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht (des Gerichts) stellt eine eigene Straftat dar.

Im Strafvollzug ist der*die Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes Schlüsselinhaber*in und Mitentscheider*in über u.a. in den Vollzugsplankonferenzen festzulegende Maßnahmen (s. Strafvollzugsgesetze) und inwieweit eine vorzeitige Entlassung und Vollzugslockerungen möglich sind (s. Strafvollzugsgesetze). Eine teilweise ähnliche Situation ergibt sich für den Sozialen Dienst unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung in der Untersuchungshaft (s. Untersuchungshaftvollzugsgesetze).

In allen beschriebenen Bereichen befindet sich die Soziale Arbeit in einem Zwangskontext (Kähler/Zobrist 2013). Sozialarbeiter*innen sind in Entscheidungsprozesse der Strafjustiz miteinbezogen. Auch wenn letztendlich die Entscheidung immer die Staatsanwaltschaft, das Gericht, der*die Strafvollzugsleiter*in oder die Strafvollstreckungskammer treffen, zentral ist in vielen Fällen das Votum der Fachkräfte Sozialer Arbeit. Sie treffen ggf. im Rahmen der Gerichtshilfe die Ersteinschätzung, ob die Beweggründe des*der Beschuldigten rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstig menschenverachtend waren. Sie entscheiden, ob ein gröblicher oder beharrlicher Verstoß gegen Bewährungsaufgaben oder -weisungen etc. vorliegt, der dem Gericht gemeldet werden muss. Sie werden angehört vor der Stellung von Strafantrag bei Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht. Sie geben eine Einschätzung ab, ob ein*e Gefangene*r für Vollzugslockerungen geeignet ist. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag (oder eben nicht) für die Vorbereitung einer vorzeitigen Entlassung. Sie sind diejenigen, die eine gelungene Entlassungsvorbereitung und ein Übergangsmangement sicherstellen sollen.

Angesichts dieser zahlreichen Mitwirkungsaufgaben der Fachkräfte Sozialer Arbeit stellt und begründet sich die hier verfolgte zentrale Frage, anhand welcher Kriterien sie gefordert sind, ihre Diagnosen und Prognosen durchzuführen und inwieweit die ihnen vorgegebenen Kriterien in ihren Wechselwirkungen im Sinne der Intersektionalität zur Benachteiligung bzw. Bevorzugung bestimmter Personengruppen und damit zu sozialer Ungleichheit führen können. Rechtlich und professionsethisch ist die Frage mit dem Verweis auf Soziale Arbeit als Menschenrechts- (Staub-Bernasconi 2007) oder Gerechtigkeitsprofession

(Schrödter 2007) sowie die Menschenrechte (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention) beantwortet. So gesehen darf es also grundsätzlich nicht zu Benachteiligungen bestimmter Personengruppen im Strafrechtssystem kommen. Dennoch könnten dort vorhandene strukturelle bzw. institutionelle Bedingungen dazu beitragen, dass Fachkräfte Sozialer Arbeit in den Routinen ihres Berufsalltags zu wenig hinterfragen, inwieweit sie an Herstellungsprozessen sozialer Ungleichheit beteiligt sind. In diesem Zusammenhang werden von Nadai (2015) institutionelle Dokumente wie die oben angesprochenen Qualitätsstandards für die Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und die Sozialen Dienste im Vollzug als besonders einflussreich erachtet.

2.2 QUALITÄTSSTANDARDS ALS INSTITUTIONELLE DOKUMENTE

Mit Nadai (2015) können Qualitätsstandards und die in ihnen enthaltenen Gesprächsleitfäden, Fragebögen und sonstigen ‚Checklisten‘, teilweise auch in digitaler Form, die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Fachkräfte im Rahmen ihrer Aufgaben im Strafrechtssystem einsetzen, als institutionelle Dokumente verstanden werden, in denen sich „der Bruch zwischen der unmittelbaren singulären Erfahrung und der generalisierenden sozialen Ordnung“ (ebd., S. 244) vollzieht. Die singuläre Erfahrung, die die Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in ihren (Erst-)Gesprächen mit (potenziellen) Delinquent*innen und Verletzten im Strafrechtssystem sammeln, werden im Sinne der in den Qualitätsstandards vorgegebenen Kategorien verstanden, eingeordnet oder auch selektiert. Doch nicht nur die Datenerfassung und deren Interpretation erfolgen vor dem Hintergrund der in den Dokumenten eingelassenen institutionellen Schemata, sondern auch das Verständnis bzw. wiederum die Interpretation der auf dieser Basis erstellten Prognosen bzw. Stellungnahmen der Fachkräfte basiert darauf. Nadai bezeichnet dies als einen „ideologischen Zirkel“, „in dem aus der primären, erfahrungsbasierten Erzählung herausgefiltert wird, was nicht in die vorgegebenen Schemata passt und der so produzierte Bericht wiederum mit Hilfe des institutionellen Schemas gelesen und als Ausdruck von ‚objektiven Fakten‘ interpretiert wird. Auf diese Weise findet mithin eine Objektivierung und Standardisierung der Wirklichkeit statt ...“ (ebd.).

So gesehen kann den Qualitätsstandards und sonstigen Dokumenten, die Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen zur Diagnostik bzw. Prognostik im Strafrechtssystem einsetzen, eine aktive, soziale Ungleichheit begünstigende Rolle zugeschrieben werden (ebd.), die jedoch nur im Hintergrund wirkt und den Fachkräften in ihrem alltäglichen Handeln zumeist verborgen bleibt. Deshalb fordert Nadai (ebd., S. 257) aus einer professionstheoretischen Pers-

pektive „die systematische Dekonstruktion der Klassifikationssysteme und Standardisierungen, die als unsichtbare Werkzeuge professionelles Handeln anleiten“. Eine solche Dekonstruktion soll in der hiesigen Untersuchung mit der Fokussierung auf Intersektionalität vorgenommen werden. Damit richten wir unseren Blick auf die institutionellen Bedingungen, unter denen Fachkräfte im Strafrechtssystem gefordert sind, professionelle Soziale Arbeit zu leisten. Für unsere Analyseperspektive ist somit konstitutiv, dass wir Soziale Arbeit generell und jene im Strafrechtssystem speziell mit Frühauf und Schulze (2013, S. 109) in ihren politischen Verstrickungen sehen und uns ausdrücklich nicht darauf beschränken, die Frage zu untersuchen, „inwiefern die Fachkräfte einen differenzierten, möglichst gesellschaftskritischen und strukturellen Blick auf ihre AdressatInnen werfen“ (ebd.). Denn dies würde die institutionelle und damit auch historisch-gesellschaftliche Bedingtheit Sozialer Arbeit außer Acht lassen und mögliche Ursachen der Herstellung sozialer Ungleichheit auf kritikwürdiges Verhalten der Fachkräfte individualisierend verkürzen.

2.3 INTERSEKTIONALITÄT

Intersektionale Analysen zum möglichen Einfluss Sozialer Arbeit bei der Herstellung sozialer Ungleichheit im Strafrechtssystem fehlen bisher noch (vgl. Seus 2014, S. 108). Hingegen hat Althoff (2010) das Spektrum, das die Perspektive der Intersektionalität im gesamten Bereich der kriminologischen Forschung eröffnen könnte, bereits aufgezeigt.⁴ Potter (2015) hat einen ersten Versuch der intersektionalen Analyse für eine Auswahl klassisch-kriminologisch orientierter Theorien und Forschungen aus dem US-amerikanischen Raum unternommen. Inwieweit kritisch-kriminologische und feministisch-kriminologische Forschungen⁵ bereits als zumindest teilweise intersektionale Forschungen verstanden werden können, wenn man Kriminalität als Differenzkategorie versteht (vgl. Dollinger u.a. 2014), muss an anderer Stelle untersucht werden. Im Folgenden geht es um eine erste Untersuchung ausgewählter institutioneller Dokumente anhand des Ansatzes der Intersektionalität, auf die Fachkräfte Sozialer Arbeit bei ihrer Aufgabenerfüllung im Erwachsenenstrafrechtssystem zurückgreifen sollen.

Im Fokus intersektionaler Analysen stehen die Mehrdimensionalität und die Wechselwirkungen von sozial bedeutsamen Differenzmerkmalen. Hierdurch entstehen neue Impulse für die Untersuchung sozialer Ungleichheiten und sozialer Problemlagen, von denen wir einige für unsere Studie aufgreifen werden. Deshalb werden im Folgenden einige relevante intersektionale Analysemöglich-

⁴ Unter der Überschrift „Intersektionale Analysen der Gefängnispopulation in Deutschland“ stellt Dübgen (2017, S. 146-152) die Bedeutung der Differenzkategorien Klasse, 'race' und Geschlecht im Hinblick auf die Reproduktion sozialer Schichtungen dar. Die Analyse beschreibt aber größtenteils nicht Ergebnisse bezogen auf Kreuzungen der Differenzkategorien, sondern nur auf die Bedeutung einzelner Differenzkategorien.

⁵ Zur Perspektive der theoretischen Erklärungsansätze der Kritischen Kriminologie auf die ungleiche Selektion der Strafrechtsinstanzen vgl. Dübgen (2017, S. 142-143).

keiten skizziert und einzelne Einblicke in die aktuelle Intersektionalitätsforschung geleistet.

In der Fachdebatte wird häufig über die zu berücksichtigenden Differenzmarkierungen diskutiert. Ausgehend von der klassischen Trias intersektionaler Analysen – Geschlecht, Ethnie und Klasse – wird vor allem danach gefragt, warum gerade diese drei Kategorien untersucht werden und weitere Merkmale wie Religion, Gesundheit oder Alter außen vor bleiben (z.B. Winker/Degele 2009, S. 15). So erweiterten Winker und Degele (2009) die klassische Trias um die Strukturkategorie Körper. Lutz und Wenning (2001) gingen noch weiter und stellten der klassischen Trias einen nicht-abgeschlossenen Katalog mit 13 Differenzkategorien gegenüber: Geschlecht, Sexualität, ‚Rasse‘/Hautfarbe, Ethnizität, Nation/Staat, Klasse, Kultur, Gesundheit, Alter, Sesshaftigkeit/Herkunft, Besitz, Nord-Süd/Ost-West und gesellschaftlicher Entwicklungsstand.

Neben der Anzahl der Kategorien wird ferner darüber diskutiert, inwieweit der Bezug auf eine „Masterkategorie“ bei intersektionalen Betrachtungen angemessen ist. Lenz (2010), geprägt durch ihren feministischen Ansatz, verwendet die „Masterkategorie“ Geschlecht und sieht Intersektionalität als „ein Bündel theoretischer Ansätze (...), die das Wechselverhältnis von Geschlecht und weiteren sozialen Ungleichheiten erfassen soll“ (Lenz 2010, S. 158). Im Gegensatz dazu fokussieren beispielsweise Winker und Degele (2009) keine „Masterkategorie“, sondern betrachten verschiedene Differenzkategorien in ihren Wechselwirkungen für das Entstehen und die Perpetuierung sozialer Ungleichheit. Insgesamt ist zu konstatieren, dass es in der aktuellen Intersektionalitätsforschung keine Einigkeit darüber gibt, welche Kategorien mit welcher Relevanz betrachtet werden sollen.

Ebenso unterscheiden sich die Analyseebenen und die Zugangsweisen intersektionaler Forschungen (Winker/Degele 2009, S. 16). So wird zwischen einer (1) intra-kategorialen, (2) inter-kategorialen und (3) anti-kategorialen Zugangsweise unterschieden (MacCall zit. in Jacobowski-Torres/Ahrens 2015, S. 187), im Einzelnen: (1) Die intra-kategoriale Herangehensweise beschäftigt sich insbesondere mit sozial konstruierten Differenzen innerhalb einer Kategorie (z.B. der Gruppe der Frauen). Im Zentrum stehen die Subjektivität und die Identität. (2) Die inter-kategoriale Herangehensweise betrachtet Differenzen zwischen verschiedenen sozialen Kategorien (z.B. der Gruppe der Frauen und der Ethnie). Im Fokus stehen die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Differenzkategorien (ebd.). (3) Der anti-kategoriale Zugangsweg beschreibt den problematischen Charakter von Kategorien als soziale Konstrukte und zielt auf eine Dekonstruktion von Kategorien (Jacobowski-Torres/Ahrens 2015, S. 187). McCall (zit. ebd.) weist jedoch deutlich darauf hin, dass diese Einteilung nicht abschließend und als durchlässig zu verstehen sei.

Des Weiteren gibt es unterschiedliche Vorschläge dazu, intersektionale Untersuchungen als Mehrebenenansätze zu konzipieren. So unterscheidet Lenz (2010) vier für intersektionale Analysen relevante Ebenen: (1) Identitätenbildung, (2) sozialstrukturelle Ungleichheit, (3) politische Diskurse und Kämpfe

und (4) kulturelle Repräsentation von Ungleichheiten und Differenzen. Im Gegensatz dazu verfolgen Winker und Degele (2009) einen nur dreidimensionalen Mehrebenenansatz, der sich auf „gesellschaftliche Sozialstrukturen inklusive Organisationen und Institutionen (Makro- und Mesoebene) sowie Prozesse der Identitätsbildung (Mikroebene) als auch kulturelle Symbole (Repräsentationsebene)“ (ebd., S. 18) bezieht (vgl. auch Enggruber 2011). Für die Makro- und Mesoebene (Strukturebene) benennen sie die Kategorien Klasse (class), Ethnie (race), Geschlecht (gender) und Körper (body). Im Gegensatz dazu geben sie für die Mikroebene (individuelle Konstruktion und Identitätenbildung) die Kategorien nicht abschließend an, sondern diese sollen induktiv auf Basis empirischer Forschung erweitert und präzisiert werden.

Für unsere Untersuchung der Qualitätsstandards im Strafrechtssystem haben wir uns aus den folgenden Gründen für das Intersektionalitätsverständnis von Winker und Degele (2009) mit seiner Differenzierung in (1) Repräsentations-, (2) Identitäts- und (3) Strukturebene entschieden:

(1) Die Qualitätsstandards basieren, wie oben erläutert, auf teilweise wissenschaftlichem und im Strafrechtssystem produzierten Wissen, so auch auf Statistiken, und können somit als kulturelle Repräsentationen dieses Wissens verstanden werden.

(2) Anhand dieses institutionell gefassten Wissens führen die Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen (Erst-)Gespräche, so dass sie die Menschen danach befragen, entsprechend adressieren und ihre Prognosen erstellen. Dies kann im sozialkonstruktivistischen Sinne für die Betroffenen mit erheblichen Identitätszumutungen oder gar Identitätsbeschädigungen im Sinne Goffmans (1967) verbunden sein, wenn sie, ihre Individualität und individuellen Lebensverhältnisse vernachlässigend, mit Stereotypisierungen konfrontiert und entsprechend kategorisiert werden. Obwohl wir in der hier im Mittelpunkt stehenden Studie keine Interviews mit Betroffenen geführt haben, so eröffnet die Entscheidung für das Intersektionalitätsverständnis von Winker und Degele (2009) systematisch die Möglichkeit, unser Forschungsprojekt in diesem Sinne zukünftig weiterzuverfolgen.

(3) Zudem verweisen die in den Qualitätsstandards enthaltenen institutionellen Schemata auf gesellschaftliche Strukturen, die sich in Teilen in entsprechenden Statistiken, wissenschaftlichen Theorien und empirischen Befunden sowie Gesetzen abbilden lassen. So wird rein statistisch betrachtet bestimmten Personengruppen ein größeres oder geringeres Kriminalitätsrisiko zugeschrieben, das dann wiederum als entsprechende Personenmerkmale in den Qualitätsstandards aufgenommen und dort repräsentiert wird. Somit zeigt sich auch hier der von Nadai (2015, S. 244) benannte „ideologische Zirkel“: Aufgrund von Statistiken wird beispielsweise den einzelnen Personen im Laufe der Diagnostik ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko zugeschrieben, so dass diese wiederum als kriminalitätsgefährdeter eingeordnet und entsprechend statistisch erfasst werden.

Wie bereits herausgestellt, konzentrieren wir uns im Folgenden nur auf die intersektionale Analyse der institutionellen Dokumente, die Sozialpädagog*innen bzw. -arbeiter*innen zur Diagnostik bzw. Prognostik im Strafrechtssystem nutzen. Es werden also nicht die Interaktionsprozesse betrachtet, die zwischen den Fachkräften und den von strafrechtlichen Konsequenzen bedrohten oder betroffenen Menschen während der Diagnostik ablaufen. Auch werden keine schriftlichen Stellungnahmen oder anderen Empfehlungen oder Einschätzungen analysiert, die Sozialpädagog*innen bzw. Sozialarbeiter*innen aufgrund ihrer Diagnostik erstellt haben und beispielsweise Richter*innen vorlegen.⁶ Eine solche Untersuchung wäre aufschlussreich für die Beantwortung der Frage, inwieweit die vorgegebenen Qualitätsstandards in die Einschätzungen der Fachkräfte Sozialer Arbeit eingeflossen sind. Alle diese Fragestellungen werden wir erst in späteren Forschungen verfolgen können. Hier steht die intersektionale Dokumentenanalyse im Zentrum.

Wie bereits herausgestellt, orientieren wir uns in unserer intersektionalen Analyse der im Strafrechtssystem von der Sozialen Arbeit zur Diagnostik eingesetzten Dokumente an dem Ansatz von Winker und Degele (2009). Mit seinen drei Ebenen hat es sich für die Untersuchung der Qualitätsstandards als angemessen erwiesen. Dabei sind, wie ebenfalls schon oben erwähnt, die von uns analysierten institutionellen Dokumente der symbolischen Repräsentationsebene (1) zuzuordnen. Dort bilden sich auch die (3) in gesellschaftlichen Strukturen „vorherrschenden Normen, Werte und Stereotypen“ (ebd., S. 54) ab. Beide Ebenen stehen in Wechselwirkung mit (2) den individuellen Identitätskonstruktionen sowie Subjektivierungsweisen der Individuen, d. h. in unserer Studie der von strafrechtlichen Konsequenzen bedrohten oder betroffenen Menschen. Ferner lassen sich die von Winker und Degele unterschiedenen Differenzkategorien Klasse (class), Ethnie (race), Geschlecht (gender) und Körper (body) im Datenmaterial wiederfinden. Darüber hinaus war auch für die Auswahl dieses Ansatzes entscheidend, dass sie sich nicht grundsätzlich auf diese vier Kategorien festlegen, sondern insbesondere auf der Identitätsebene die Merkmale offen lassen. Dies eröffnet uns forschungsmethodisch die Möglichkeit, aus dem Material weitere Differenzmarkierungen induktiv zu erschließen, die für Diagnosen der Sozialen Arbeit im Strafrechtssystem bedeutsam sein können.

Zur Präzisierung des Differenzierungsmerkmals Klasse bzw. class werden wir uns im Folgenden, Winker und Degele (ebd., S. 54) anschließend, auf Merkmale wie „Bildung, Beruf, Vermögen oder auch soziale Netzwerke“ beziehen. In der gegenwärtigen gesellschaftlichen Meinung sowie sozialpolitischen Programmatik werden die Zugehörigkeiten bzw. Ausprägungen dieser Merkmale in der Verantwortung der einzelnen Individuen gesehen. Danach haben sie selbst- und sozialverantwortlich dafür zu sorgen und alles zu ‚unternehmen‘, dass sie über die notwendige Bildung und soziale Netzwerke verfügen, um beruflich erfolgreich zu sein und ihre ökonomische Existenz zu sichern. Im Gegensatz

⁶ Mit dem Titel „Jung, männlich, Migrationshintergrund – Soziale Kategorisierung in schriftlichen Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe“ hat dazu Mara Ittner im Februar 2016 eine aufschlussreiche Studie vorgelegt.

dazu gelten Ethnie bzw. race und Geschlecht oder gender als ‚naturegegeben‘ bzw. qua Geburt. Diese Zuschreibungsprozesse finden in einem heteronormativen und rassistischen gesellschaftlichen Kontext statt, in dem Geschlecht und Ethnie nicht als normative soziale Konstrukte problematisiert werden, sondern als von der Natur gegeben gelten. Bei der Kategorie Körper bzw. body wiederum geht es im aktuellen historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang um die „Gestaltbarkeit und Veränderbarkeit von Alter, Leistungsfähigkeit und Aussehen“ (ebd., S. 58) durch die in Medizin, Sport- und Ernährungswissenschaft sowie Schönheitsindustrie vorhandenen Technologien. Im Gegensatz zu „race“ und „gender“ gelten die unter der Kategorie „body“ gefassten Merkmale ebenso wie jene unter „class“ als Faktoren, die die Individuen selbst beeinflussen können, wenn sie sich nur genug anstrengen und bemühen.

2.4 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend lässt sich Folgendes vorbereitend zu unserem weiteren Untersuchungsgang festhalten: Im Hinblick auf intersektionale Analysen zu Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem ist ein Forschungsdefizit zu konstatieren. Dazu beizutragen, diese Forschungslücke zu schließen, wird von uns unter den einführend erläuterten professionsethischen und -theoretischen Gesichtspunkten als bedeutsam erachtet. Somit leitet unsere Analyse – grundlegend gestützt von den Analysen Crenshaws (1989, 1991) – die Annahme, dass vor allem Wechselbeziehungen mehrerer sozialer Differenzkategorien eine Benachteiligung und Marginalisierung befördern können. Ihren professionstheoretischen und -ethischen Selbstvergewisserungen entsprechend sollte es generell Aufgabe Sozialer Arbeit sein, intersektional produzierte Benachteiligungen oder Bevorzugungen aufgrund von Kreuzungen sozialer Kategorien zu erkennen und abzubauen.

Auf dieser Basis gehen wir davon aus, dass Soziale Arbeit im Zwangskontext des Strafrechtssystems in besonderer Weise gefordert ist, intersektional (re-)produzierte Benachteiligungen und Marginalisierungen auszugleichen. Dazu stellt die folgende Untersuchung von institutionellen Dokumenten wie den Qualitätsstandards für die Soziale Arbeit im Strafrechtssystem einen ersten empirischen Zugang dar, um näher zu beleuchten, wie Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen im kritischen Umgang mit diesen ‚Checklisten‘ bzw. Arbeitsanweisungen dazu beitragen können, institutionell (re-)produzierte soziale Ungleichheiten wahrzunehmen und zu reduzieren. Die hier vorgestellte Analyse wird theoretisch angelehnt an den Entwurf zur Intersektionalität von Winker und Degele (2009). Es erfolgt eine Analyse im Hinblick auf die Differenzkategorien Geschlecht, Ethnie, Klasse und Körper.

3. FORSCHUNGSMETHODISCHES VORGEHEN

Im vorliegenden Kapitel gehen wir auf unser forschungsmethodisches Vorgehen ein, indem wir erstens das von uns analysierte Datenmaterial vorstellen und zweitens kurz unser forschungsmethodisches Vorgehen auf der Basis der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (2015) erläutern.

3.1 DATENMATERIAL

Das Datenmaterial der Dokumentenanalyse mit Stand des Jahres 2015 wird offiziellen Materialien und damit institutionellen Dokumenten entnommen, die wir von Behörden bzw. Ministerien, unter deren Weisungen Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen tätig sind, zugeschickt bekommen oder auf relevanten Internetseiten gefunden haben. Dies sind zum einen standardisierte Fragebögen, Gesprächsleitfäden, Listen zur Risikoeinschätzung und sonstige ‚Checklisten‘. Zum anderen haben wir auch die (Text-)Passagen aus den institutionellen Dokumenten analysiert, aus denen hervorgeht, wie sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachkräfte mit den jeweiligen Arbeitsmaterialien verfahren sollen und wie diese zu verstehen sind. Im Einzelnen haben wir unsere Recherchen nach den folgenden Selektionskriterien gestaltet:

(1) Es handelt sich um institutionelle Dokumente, welche im Kontext sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Tätigkeiten im Strafrechtssystem eingesetzt werden, im Einzelnen: die ambulanten Aufgaben Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht sowie das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalten.

(2) Es werden Fragebögen, Gesprächsleitfäden oder andere ‚Checklisten‘ untersucht, welche sich auf Erstgespräche bzw. Erstkontakte zwischen Fachkräften Sozialer Arbeit und ihren Adressat*innen in dem jeweiligen Bereich beziehen. Aus den Kontakten entstehen im weiteren sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Prozess Handlungsentscheidungen bzw. Prognosen sowie Handlungsempfehlungen für die Betroffenen.

Wie bereits erwähnt haben unsere Recherchen auf relevanten Internetseiten und mittels direkter Anfragen bei Behörden bzw. Ministerien im Ergebnis 16 institutionelle Dokumente aus den sieben Bundesländern ergeben⁷. Es konnten Materialien aus Nord-, Süd-, Ost-, West- und Mitteldeutschland sowie aus Stadt-

⁷ Die Qualitätsstandards aus einem weiteren Bundesland konnten leider nicht in die Auswertung miteinbezogen werden, weil die Erstgesprächs- und Anamnesebögen, das Handlungskonzept und die Risikoeinschätzung für Sexualstraftäter*innen sich in den nicht zugänglichen Anlagen befanden.

und Flächenstaaten berücksichtigt werden. Diese Dokumente sind überaus heterogen und unterscheiden sich nach

- ihrer Bezeichnung bzw. ihrem Titel: Qualitätshandbücher, Handbücher, Qualitätsstandards und Standards.
- den Personengruppen, welche an der Dokumentenerstellung beteiligt waren: In fast allen Ländern arbeiteten Fachkräfte aus der Praxis der sozialen Dienste der Justiz bzw. der Justizanstalten mit. Zum Teil wirkten auch Vertreter*innen der (Staats-)Ministerien, von Berufsverbänden, freien Trägern oder aus der Wissenschaft mit.
- ihren Einsatzbereichen: ambulant oder stationär, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder den Sozialen Diensten im Justizvollzug.
- ihrem Umfang, der von 38 bis 208 Seiten reichte.
- der Anzahl der analysierten Arbeitsmaterialien pro Bundesland, denn einige Länder verfügen über mehrere Arbeitsmaterialien zum Thema Erstkontakte.
- ihrem formalen Aufbau, denn es gibt sowohl Arbeitsanweisungen in Form von Fragebögen, Gesprächsleitfäden etc. als auch Arbeitsleitfäden in Fließtextform.
- den Zielgruppen, die zum Teil als Adressat*innengruppe explizit genannt wurden und in anderen Dokumenten nicht genau erkennbar waren.

Letztendlich flossen 16 Arbeitsanweisungen aus sieben Bundesländern aus den Bereichen Gerichtshilfe, Bewährungshilfe bzw. Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht und Sozialen Dienste in Justizvollzugsvollzugsanstalten ein. Bei allen ausgewerteten Standards wurden die Bewährungshilfe für Jugendliche und die Ausführungen zu den Sozialen Diensten der Jugendvollzugsanstalten mit in die allgemeinen Standards eingebunden, sodass wir sie ebenfalls berücksichtigt haben. Neben einzelnen `Checklisten` wurden für den zweiten Teil der Analyse weitere Textpassagen aus insgesamt vier der institutionellen Dokumente analysiert.

Die Zielgruppen der von uns untersuchten institutionellen Dokumente sind erstens Fachkräfte Sozialer Arbeit der jeweiligen Stellen, die auf dieser Basis eingearbeitet werden und qualitativ und professionell arbeiten sollen. Zweitens sind die Dokumente für die Öffentlichkeit, vor allem aber für die Adressat*innen Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem und Auftraggeber*innen bestimmt, sie sollen Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit herstellen. In den meisten Fällen sind die Arbeitsanweisungen verbindlich und somit als einzuhaltende Mindeststandards zu verstehen, wobei nicht ausgeschlossen wird, dass sich das Material stetig verändern bzw. in Einzelfällen ergänzt werden kann.

3.2 QUALITATIVE INHALTS-ANALYSE NACH MAYRING

Gegenstand der vorliegenden Dokumentenanalyse, angelehnt an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015), sind die bereits oben vorgestellten Diagnose- und Prognoseleitfäden in Gestalt von Fragebögen und sonstiger `Checklisten`, die Anweisungen für sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Fachkräfte zur Gestaltung insbesondere von Erstgesprächen im Arbeitsfeld des deutschen Strafrechtssystems (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Soziale Dienste im Vollzug) beinhalten. Diese Materialien werden anhand der untersuchungsleitenden Fragestellung intersektional daraufhin untersucht, inwieweit im Strafrechtssystem von Seiten Sozialer Arbeit soziale Ungleichheit durch den Einsatz von diesen institutionellen Dokumenten und die darin enthaltenen sozialen Differenzkategorien (re-)produziert werden kann und Optionen für Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen sozialen Kategorien bestehen bzw. bereits vorgegeben sind.

In einem ersten Schritt werden die Materialien, die eine Art praktische Arbeitshilfe bzw. Anweisung für die Fachkräfte darstellen, danach analysiert, welche einzelnen Differenzmerkmale in welchen Kombinationen erhoben werden. In einem zweiten Schritt werden die Textpassagen in den Dokumenten herausgearbeitet, die einen Bezug zu erhobenen Differenzmerkmalen haben und aus denen sich Hinweise auf Prozesse intersektionaler Diskriminierung erschließen lassen.

4. FORSCHUNGSERGEBNISSE

Im ersten Teil der Dokumentenanalyse (4.1) werden in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse von Mayring (2015) zunächst induktiv Kategorien gebildet, um die in den institutionellen Dokumenten vorgegebenen sozialen Differenzmerkmale, die die Sozialarbeiter*innen bei Erstkontakten abfragen bzw. ansprechen und klären sollen, in einem ersten Analyseschritt zu systematisieren. Damit verbunden ist auch ein Überblick dazu, welche Kategorien mit welchen Häufigkeiten sowie Unterschieden in den 16 Arbeitsmaterialien aus sieben Bundesländern genannt werden. In einem zweiten Schritt werden die inhaltsanalytisch induktiv ermittelten und systematisierten Merkmale deduktiv den vier Strukturkategorien im Intersektionalitätsansatz von Winker und Degele (2009) zugeordnet. Auf diese Weise suchen wir in den ‚Checklisten‘ und sonstigen Gesprächsleitfäden nach Hinweisen darauf, welche Relevanz bzw. Bedeutung den vier Strukturkategorien Klasse (class), Geschlecht (gender), Ethnie (race) und Körper (body) jeweils zugeschrieben wird. Im zweiten Teil der Dokumentenanalyse (4.2) untersuchen wir die institutionellen Dokumente gezielt auf intersektionale Verbindungen dieser vier Strukturmerkmale. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Arbeitsanweisungen bzw. Ausführungen in den Dokumenten interessant, in denen den Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen erklärt bzw. dargestellt wird, wie sie zum einen mit den ‚Checklisten‘ bzw. Fragebögen bzw. Gesprächsleitfäden arbeiten und zum anderen die so erhobenen Daten auswerten sollen. Anschließend werden die Ergebnisse diskutiert (4.3).

4.1 DIFFERENZKATEGORIEN IM ÜBERBLICK

Um die in den Arbeitsmaterialien für die Soziale Arbeit zahlreich und vielfältig angesprochenen sozialen Differenzmerkmale systematisch ordnen zu können, haben wir die folgenden elf Oberkategorien gebildet: (1) Allgemeine Daten, (2) Wohnen, (3) (Herkunfts-)Familie/Sozialisation/Erziehung, (4) weitere soziale Beziehungen, (5) Freizeit, (6) schulischer und beruflicher Werdegang, (7) Finanzen, (8) Delinquenz Erfahrungen, (9) Umstände zur vorliegenden Tat, (10) Anamnese/psychische und somatische Auffälligkeiten, (11) Verhalten/Eindrücke. Jede dieser Kategorien enthält Unterkategorien, welche genauere Darstellungen über vorgegebene und im Diagnosegespräch abzuklärende Merkmale anzeigen. Dabei gibt es auch die Unterkategorie „Freitextangaben“, welche bedeutet, dass Aspekte nicht präzise formuliert, sondern in offener Form erfragt werden sollen. Dies geschieht vor der Annahme, dass der Freitext des institutionellen Dokumentes einerseits den Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagog*innen mehr Handlungsspielraum beim Ausfüllen der Listen gegebenenfalls im Sinne eines Ausgleichs von Ungleichheit lässt (Nadai 2015, S. 245), aber andererseits hier Alltagsvorstellungen über Differenzkategorien Raum greifen könnten.

Unter (1) *Allgemeine Daten* werden sozialstrukturelle Merkmale wie: Name, Alter oder (regionale) Herkunft zusammengefasst. Insgesamt werden in 13 Arbeitsmaterialien Informationen zu dieser Kategorie erhoben. Auffallend dabei ist, dass in einigen Bundesländern – neben den Merkmalen Name und Geburtsdatum – explizit auch nach dem Aufenthaltsstatus, nach Ausweispapieren und nach Sprachkenntnissen gefragt wird. Weitere Unterschiede zeigen sich bei der expliziten Frage zum Merkmal „Staatsangehörigkeit“ bzw. „Nationalität“. In einigen Dokumenten wird das Merkmal nicht erfragt, in anderen wird es detailliert erhoben. So wird in einem Bundesland differenziert unterschieden nach „Deutsch; Migrationshintergrund; Ausländer; Aussiedler; Sonstiges“.

Insgesamt in 15 Arbeitsmaterialien gibt es Fragen zur Oberkategorie (2) *Wohnen*. In den meisten Fällen (13) wurden „Freitextangaben“ verzeichnet, in sieben Fällen gab es vorgegebene Nachfragen zu Mietschulden, in drei Fällen explizite Fragen zum Wohnungswechsel, und einmal wurden Informationen zu Mitbewohner*innen erhoben.

Alle Arbeitsmaterialien beinhalten Nachfragen zu (3) *(Herkunfts-)Familie/Sozialisation/Erziehung*. Zwölfmal erfolgt dies in „Freitextangaben“. Teilweise werden speziellere Informationen zu Kindern (sechsmal), zum Familienstand (fünfmal), zu pflegenden Angehörigen (dreimal), zu Eltern und Geschwistern (einmal), zu Heimerfahrungen (zweimal), zu Haustieren (einmal) und zu familiären Problemen (einmal) erfragt. Einige Arbeitsmaterialien enthalten auch Zuordnungen zu emotionalen Empfindungen (bspw. Empfindungen in der Kindheit oder im Bezug zu Beziehungen oder anderen sozialen Bindungen).

Elf Arbeitsmaterialien enthalten Merkmale zu (4) *weitere soziale Beziehungen*. Dazu sind zehn „Freitextangaben“ zu finden. Einmal wird explizit nach dem Freundeskreis und einmal zur Bindungsstärke der Beziehung nachgefragt.

Die Oberkategorie (5) *Freizeit* wird in zehn Arbeitsanweisungen aufgegriffen. Darüber hinaus gibt es speziellere Fragen zu Hobbys bzw. Mitgliedschaften in Vereinen (dreimal).

Angaben zu (6) *schulischem und beruflichem Werdegang* werden in 15 Arbeitsmaterialien gefordert. In den meisten Fällen erfolgt dies über eine „Freitextangabe“ (zwölfmal). Für genauere Angaben zur Phase der Arbeitslosigkeit, wie Dauer und Grund, steht in vier Dokumenten Platz zur Verfügung. Spezielle Nachfragen gibt es zu Fehlstunden (einmal), zum Führerschein (einmal) oder zu Analphabetismus (einmal).

Erhebungen zu (7) *Finanzen* gibt es in allen der 16 untersuchten institutionellen Dokumente. Im Einzelnen sind Fragen zur Einkommensart (explizit fünfmal), zur Einkommenshöhe (einmal), zur Schuldensituation der Adressat*innen (siebenmal), zu laufenden Zahlungsverpflichtungen (dreimal) und explizit zu Bezügen von Sozialleistungen (sechsmal) vorgegeben.

Zu (8) *Delinquenzerfahrungen* werden in 12 Arbeitsmaterialien Informationen erhoben. Neben „Freitextangaben“ (zehnmal) sind dort Fragen zu zurückliegenden Haftstrafen (fünfmal) oder zu Haftarten (viermal) enthalten. Auffallend ist, dass in zwei Bundesländern im Bereich der Sozialen Dienste in den Justizvollzugsanstalten vermerkt war, ob es sich um eine*einen Selbststeller*in handelte.

Angaben über die (9) *Umstände zur vorliegenden Tat* werden in neun Arbeitsmaterialien über eine „Freitextangabe“ erhoben. Des Weiteren wird unter anderem gefragt, ob ein Geständnis vorliegt (zweimal). Zweimal wird sich auch speziell nach dem Umgang mit dem Opfer erkundigt.

Angaben zu (10) *Anamnese/psychische und somatische Auffälligkeiten* werden in 14 Arbeitsmaterialien gemacht. Neben „Freitextangaben“ (13mal) wird einmal speziell nach vorliegenden Krankheiten gefragt. Zum Thema „Sucht/Abhängigkeit“ gibt es vier gezielte Nachfragen, einmal wird explizit das Thema „Substitution“ angesprochen. Darüber hinaus sind Fragen zu (aktuellen bzw. vergangenen) Therapieerfahrungen vorgegeben.

In einigen Arbeitsanweisungen sollen Angaben zu (11) *Verhalten sowie generellen Eindrücken* gemacht werden. Im Ergebnis lassen sich in zehn Materialien derartige Merkmalerhebungen verzeichnen. Diese sollen zum größten Teil über „Freitextangaben“ (achtmal) erhoben werden. Darüber hinaus gibt es vorgegebene Indikatoren zur aktuellen Lebenseinstellung bzw. zu Zukunftsvorstellungen oder zur (aktuellen oder geplanten) Teilnahme an Therapien oder (Trainings-)Kursen.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Arbeitsmaterialien inhaltlich stark unterscheiden und zwar sowohl bezogen auf die Quantität der zu erhebenden Merkmale als auch hinsichtlich der Qualität der Erhebung selbst. Im Ergebnis lässt sich festhalten:

- Die Anzahl der explizit abzufragenden Merkmale unterscheidet sich deutlich: In vier Fällen werden über 20 Merkmale (22 bzw. 21 Merkmale) aufgelistet, in zwei Fällen jeweils nur zehn bzw. 13, und in fünf Materialien werden sogar weniger als zehn Merkmale vorgegeben, die zu klären sind.
- Die meisten Unterkategorien (nachzufragende Merkmale) gibt es in der Kategorie „(Herkunfts-)Familie/Sozialisation/Erziehung“ (zehn explizite Merkmale).
- Obwohl in der Gesamtschau die Arbeitsmaterialien unterschiedliche Standardisierungsgrade aufweisen, werden die meisten Differenzmerkmale in Form von „Freitextangaben“ erhoben.
- Lediglich bezogen auf die Kategorie „Finanzen“ stimmen alle 16 untersuchten institutionellen Dokumente überein, denn sie ist allen untersuchten Arbeitsanweisungen enthalten.

Um im Weiteren aus einer intersektionalen Perspektive zu untersuchen, welcher Stellenwert den inhaltsanalytisch ermittelten Differenzmerkmalen in den institutionellen Dokumenten zugeschrieben wird, haben wir sie im Folgenden

zunächst den vier Strukturkategorien im Intersektionalitätsansatz von Winker und Degele (2009) zugeordnet, im Einzelnen:

- Die Bezeichnung Klasse bzw. „class“ rekurriert nach Winker und Degele (2009) auf bestehende Herrschaftsverhältnisse und soziale Ungleichheit, welche in Kontexten verschiedener sozialer Herkunft, Schulabschlüsse, (beruflicher) Ausbildung und mittels Einkommens- und Vermögensunterschieden produziert werden (ebd., S. 54). In den Arbeitsmaterialien für Fachkräfte Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem finden sich Bezüge auf Klasse in Fragen zur sozialen Herkunft sowie zu Familie, Finanzen, Wohnen und Bildung. Besonders häufig sind Fragen zu Finanzen und Bildung in den Arbeitsmaterialien vertreten, denn sie sind in 16 (Finanzen) bzw. 15 (Bildung) zu finden. Fragen zur Familie spielen in 13 Materialien und zur Wohnsituation in zehn institutionellen Dokumenten eine Rolle.
- Die Strukturkategorie Ethnie bzw. „race“ verstehen Winker und Degele (2009) als „eine Bezeichnungs- und Definitionspraxis, die ein spezielles Wissen über vermeintlich natürliche Unterschiede zwischen ‚uns‘ und ‚den Anderen‘ hervorbringt.“ (ebd., S. 48). Es geht um Zuschreibungen und damit verbundene Ausgrenzung einzelner oder Gruppen, entlang der sozialen Konstruktion von Differenzmerkmalen wie „Ethnie, Religion, Nationalität, Weltanschauung“ (ebd., S. 56). In vier Arbeitsmaterialien findet sich die Strukturkategorie Ethnie in Fragen nach der Staatsangehörigkeit oder zum Aufenthaltsstatus. Weitere Merkmale wie Religion werden nicht genannt.
- Die Strukturkategorie Geschlecht bzw. „gender“ analysieren Winker und Degele (2009, S. 57) sowohl als ein nach biologisch kategorisierten Merkmalen zugeschriebenes Geschlecht in einem zweigeschlechtlich bestimmten gesellschaftlichen Kontext als auch als sexuelle Orientierung. In den analysierten Dokumenten wird weder nach dem biologisch zugewiesenen Geschlecht noch (explizit) nach der sexuellen Orientierung gefragt. Es wird davon ausgegangen, dass zumindest das als biologisch geltende Geschlecht im Rahmen des Gesprächs anhand des Namens oder äußerer Merkmale oder durch den Aufenthaltsort des*der Adressat*in (z.B. Männer- oder Frauenstrafvollzugsanstalt) deutlich wird, so dass es sich erübrigt, direkt danach zu fragen. Die sexuelle Orientierung, z.B. über Fragen zur Partnerschaft, wird in sechs institutionellen Dokumenten angesprochen.
- Die Strukturkategorie Körper bzw. „body“ bezieht sich auf Behinderungen, Alter, Aussehen und Leistungsfähigkeit. Im Hinblick auf Fragen sozialer Ungleichheit wird die Leistungsfähigkeit vor allem in Verbindung mit Erwerbsarbeit und damit Beschäftigungsfähigkeit gesehen. Zudem geht es um die Frage, wie sich Individuen um sich selber sorgen und sich beispielsweise um einen gesunden Lebensstil mittels guter Ernährung und Sport bemühen, um möglichst lange leistungsfähig zu bleiben und so die Kranken- sowie Renten- und Sozialkassen langfristig zu entlasten (Winker/Degele 2009, S. 58). In insgesamt 14 institutionellen Dokumenten für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen wird die Strukturkategorie Kör-

per beleuchtet und zwar zum einen bezogen auf das Alter, indem nach dem Geburtsdatum gefragt wird. Ferner werden Erkundigungen zu Suchtverhalten und sonstigen psychischen und somatischen Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen eingeholt.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Differenzkategorie Klasse in den Arbeitsmaterialien für Sozialarbeiter*innen zumindest rein quantitativ eine besonders große Bedeutung zugeschrieben wird, weil zu ihr in mehreren Merkmalen Informationen erhoben werden. Zudem sind dazu entsprechende Nachfragen in besonders vielen der insgesamt 16 Dokumente zu finden. Dies gilt tendenziell auch für die Kategorie Körper. Dass im Vergleich dazu die beiden Strukturkategorien Geschlecht und Ethnie deutlich weniger angesprochen werden, ist insofern nicht weiter überraschend, weil dazu entsprechende Informationen auch anderen Quellen entnommen werden können. Umso interessanter ist es zu untersuchen, ob sich diese beiden Strukturkategorien in einer intersektionalen Analyse der institutionellen Dokumente dennoch als bedeutsam herausstellen, um soziale Ungleichheit zu (re-)produzieren. Darauf werden wir im Folgenden näher eingehen.

4.2 DIFFERENZKATEGORIEN AUS INTERSEKTIONALER PERSPEKTIVE

Davon ausgehend, dass intersektional bedeutsame Verknüpfungen verschiedener Differenzkategorien vor allem in den Erläuterungen zu finden sind, in denen den Fachkräften Sozialer Arbeit erklärt wird, wie sie mit den ‚Checklisten‘, Gesprächsleitfäden oder Fragebögen umgehen, wie sie damit arbeiten und die erhobenen Daten deuten und auslegen sollen, haben wir uns mit diesen Hinweisen beschäftigt. Ergiebig waren insofern vier Arbeitsmaterialien in den Qualitätsstandards⁸, die sich auf die Bereiche der (Jugend-)Bewährungshilfe und der Sozialen Arbeit im (Jugend-)Vollzug bezogen. Schlussfolgerungen für die Gerichtshilfe (Verletzte und Beschuldigte bzw. Verurteilte) waren nicht möglich. In der Gesamtschau ist zu konstatieren, dass die Dokumente nur wenige Informationen in diesem Sinne beinhalten. Im Arbeitsfeld der Bewährungshilfe wurden in einem Fall die Differenzkategorien in zwei Bereiche unterteilt, d.h. in „Stammdaten“, die verpflichtend zu erheben sind, und „Ergänzende Daten“, die nur bei Bedarf auszufüllen bzw. zu erheben sind, wenn „sie für die Erfüllung und Bearbeitung des Hilfe- oder Kontrollprozesses notwendig sind“ (Dokument A, S. 17). Hierzu gehören familiäre und biografische Daten, Wohnsituation, Staatsangehörigkeit, Schule/Beruf, Gesundheit, Arbeit und Schulden. Als einziges Dokument enthielt dieses ein explizites Unterkapitel zum „Umgang mit den Checklis-

⁸ Aus Gründen der Anonymisierung sind die folgenden Dokumente nur mit Buchstaben versehen.

ten“. Diesem Kapitel war z.B. zu entnehmen, dass die Arbeitsmaterialien als „Gedankenstütze“ (ebd., S. 21) dienen oder dass sich die Items auf den Tatzeitpunkt beziehen sollen. Zudem wird explizit genannt, dass auf Basis der „Checkliste“ keine „summarische Punktvorgabe oder mathematische Berechnungen“ (ebd., S. 21) möglich und die Items nur in einem kriminologischen Kontext zu bewerten seien.

Aus intersektionaler Perspektive ergiebiger sind fünf Arbeitsmaterialien zum einen aus dem Bereich der Sozialen Dienste des geschlossenen und offenen Vollzugs und zum anderen aus dem Bereich der Bewährungshilfe. In diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie dazu dienen sollen, die sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Arbeit zu professionalisieren, indem entsprechende (Qualitäts-)Standards eingehalten werden. Des Weiteren sollen auf dieser Grundlage eine „Rückfallrisikoprognose“ (Dokument B, S. 43), „Hilfebemerkungen“ (Dokument A, S. 14) oder „Kriseninterventionen“ (ebd.) vorgenommen werden. Die folgenden Textauszüge, die wir den Dokumenten entnommen haben, illustrieren, wie durch die spezifische Kombination mehrerer intersektional bedeutsamer Strukturmerkmale Aussagen zur Diagnostik bzw. zu „Risikoeinschätzung“ und „Rückfallrisiken“ getroffen werden sollen. Vor allem die Verbindungen der Kategorien *Klasse* (ökonomischer Status, Bildungsstatus, Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Wohnverhältnisse, „Armutsmilieu“), *Ethnie* („soziokulturelle[r] Hintergrund der Tat“ (Dokument D, Manual, S. 6)) und *Körper* (Alter, Suchtmittelmissbrauch, Erkrankungen, „ausgeprägte Psychopathie“ (ebd., S. 5)) werden als relevant erachtet und beinhalten als Erläuterungen in den institutionellen Dokumenten aus unserer Sicht erhebliche Risiken, zu stereotypen Prognosen der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte beizutragen.

So werden in einem Dokument aus dem Bereich der Bewährungshilfe zur „Risikoeinschätzung“ und Planung des Hilfeangebotes die folgenden sozialen Merkmale genauer bezeichnet und in ihren intersektionalen Verflechtungen angesprochen: Ausgehend von allgemeinen, vorhandenen Kategorien (Alter, Herkunft, Geschlecht etc.) wird zwischen stabil dynamischen (Sucht, psychische Erkrankung etc.) und dynamischen Merkmalen (Arbeit, Unterkunft, soziale Umgebung etc.) unterschieden. Zudem werden die als zentral erachteten kriminogenen Faktoren und protektiven Faktoren genauer erläutert. Zu den protektiven Faktoren zählen „Abstinenz von Suchtmitteln, eine stabile Beziehung, Arbeit und eine Unterkunft“, zu den kriminogenen Faktoren: „antisoziale Ansichten (...), ein kriminelles Umfeld, (...) substanzgebundene Abhängigkeiten“ (Dokument A, S. 24). Zu den Faktoren werden im weiteren Verlauf des Textes zusätzliche Ausführungen gemacht. Z.B. wird beim Merkmal Alter hervorgehoben, dass junge Täter*innen eine „schlechtere Legalbewährungsquote“ (ebd., S. 32) aufweisen als ältere. Zudem weisen ältere Täter*innen „eine hohe Konsistenz bei der Begehung von Delikten“ (ebd.) auf. Dabei wird Erwerbsarbeit mit einem hohen Stellenwert versehen.

In einem anderen Dokument (Dokument B, S. 38 ff.) werden Beschreibungen zu einer „Checkliste“ gegeben, welche im Rahmen des Hilfe- und Betreuungsan-

gebotes in der Bewährungshilfe den tätigen Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen Orientierung bieten sollen. Hierbei werden unter anderem Kategorien benannt, welche (ständig) abzufragen seien, um individuelle Rückfallgefährdungen (Dokument B, S. 43) einschätzen zu können. Dazu gehören Gesundheit, also *Körper* („Suchtmittelmissbrauch (...) emotionale oder psychische Erkrankungen/Probleme einschließlich Persönlichkeitsstörung“ (ebd.)), *Körper* bezogen auf Alter („junges Alter/junger Mensch bis 27 Jahre“ (ebd.)), *Klasse* wie Bildung, Berufstätigkeit („geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt (...) niedriger Ausbildungsstand“ (ebd.)); finanzielle Situation („finanzielle Probleme und Unfähigkeit zum Finanzmanagement“ (ebd.)); familiäre Situation („familiäre Probleme“ (ebd.)); Wohnsituation („ungesicherte Wohnsituation“ (ebd.)) und das Freizeitverhalten („problematisches Freizeitverhalten“ (ebd.)).

In einem weiteren institutionellen Dokument (Dokument D) aus dem Bereich der Bewährungshilfe ist zusätzlich ein Manual verfasst worden, welches dazu dienen soll, strafrelevante Faktoren einzuschätzen und daraus individuelle Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen zu entwickeln. Auch in diesem Textauszug werden die (rückfallrelevanten) Faktoren in stabil-dynamische, statistische und dynamische Risikofaktoren unterteilt, und es wird darauf hingewiesen, dass die Aspekte unter Berücksichtigung des Zeitpunktes („tatzeitnah“ und „zum Beurteilungszeitpunkt“ (Dokument D, Manual, S. 5)) zu betrachten seien. Für die Bewertung der ‚Rückfallgefährdung‘ werden als Einflüsse strukturelle Risiken, kriminogene Faktoren und Motivation zur Veränderung berücksichtigt. Im Weiteren werden die Prinzipien der (wissenschaftlich fundierten) Risikoeinschätzung näher beleuchtet und die sozialpädagogische Einschätzung dieser als „Handwerkzeug“ (ebd., S. 2) umschrieben. Es werden unterschiedliche Risikogruppen (1-4) gebildet, welche im Ergebnis differente Risikogefährdungen danach aufweisen. Die Auswertung, wonach Personen eingeteilt werden, findet sich ebenso in dem Textausschnitt.

In dem uns interessierenden Zusammenhang sind auch die Erklärungen zu einzelnen Begriffen aufschlussreich. So wird zu dem Begriff „ausgeprägte Psychopathie“ der Verweis auf die „Checkliste zur Psychopathie (PCL-R, Hare, 1991)“ (Dokument D, Manual, S. 5) gegeben und unter anderem auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: „Trickreicher-sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme, (...) parasitärer Lebensstil, (...) Promiskuität (...)“ (ebd.). Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer gutachterlichen Feststellung einer solchen Psychopathie kaum Erfolgsaussichten einer therapeutischen Behandlung gegeben seien und somit eine Erhöhung der Risikoeinschätzung die Folge ist. Weiter werden „delinquente Subkultur[en]“ umschrieben, die als Gruppe den „herrschenden Normen“ (ebd.) gegenüberstünden und bei denen zumindest „mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten zu erwarten sind“ (ebd.). Mit dem „soziokulturelle[n] Hintergrund der Tat“ (ebd., S. 6) werden Handlungen beschrieben, welche „den hiesigen kulturellen Normen, Werten (Ehrenkodex) und dem Rollenverständnis (Frauenbild) entgegenstehen und damit Straftaten legitimieren“ (ebd.). Beispiele für solche ‚legitimierten‘ Straftaten sind „Ehrenmorde, Blutrache, Vergewaltigung in der Familie“ (ebd.), so dass damit implizit die Strukturkategorie *Ethnie* angesprochen wird. Mit diesen ethnisch gefassten

Merkmale wird ebenfalls eine erhöhte Risikowahrscheinlichkeit verbunden. Auch wird „mangelnde Intelligenz“ (ebd.) definiert und zwar mit einem IQ-Wert von unter 86, aufgrund dessen keine erfolgreiche Psychotherapie möglich und dadurch ein erhöhtes Rückfallrisiko zu prognostizieren sei.

Des Weiteren werden Diskrepanzen zwischen zur Verfügung stehenden Mitteln für die Bedürfnisbefriedigung und dem Anspruchsverhalten (vgl. Dokument D, Manual, S. 6) erläutert und dadurch „erlernte Vermeidungsstrategien“ (ebd.) benannt. Herauszustellen sind auch die Ausführungen zur Umwelt, verstanden als „delinquenzförderndes Umfeld“ (ebd.). Dieses wird beschrieben durch sozialräumliche Aspekte („sozialer Brennpunkt [oder] Armutsmilieu“ (ebd.)) und soziale Beziehungen („Alkoholikermilieu“ (ebd.)), wobei diese Faktoren „belastend“ seien.

Bemerkenswert ist, dass in allen diesen Textbeispielen, die die Fachkräfte Sozialer Arbeit bei ihrer Diagnostik und Prognoseaufgaben unterstützen sollen, keine Bezüge zur Strukturkategorie *Geschlecht* hergestellt werden. Allerdings finden sich in den Dokumenten besondere Textpassagen, die sich gezielt und exklusiv nur auf Frauen beziehen, so dass sie als eine besondere Täter*innen-gruppe markiert werden. Diese speziellen Ausführungen zu Täterinnen können auch so gelesen werden, dass *Täter* im Sinne des Konstrukts „hegemonialer Männlichkeit“ von Connell (2015) als das Allgemeine bzw. Normale gelten, während *Täterinnen* als etwas ‚Besonderes‘ gesehen werden, mit denen in besonderer Weise Gespräche zu führen sind. So deutet sich unseres Erachtens in den folgenden Textauszügen, die zudem ausdrücklich der Sensibilisierung der Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen bei ihrer Gesprächsführung und Hilfeplanung dienen sollen, ein starkes empathisches Verständnis für Täterinnen und ihre Lebensverhältnisse an, das wir in den oben vorgestellten Textpassagen, die geschlechtlich nicht adressiert sind, so nicht gefunden haben.

Häufig wird in den institutionellen Dokumenten, die besondere Ausführungen zu Täterinnen enthalten, Frauen dann ein gesteigertes Kriminalitätsrisiko attestiert, wenn sie von erheblichen sozialen Benachteiligungen, Gewalterfahrungen oder Abhängigkeitsbeziehungen betroffen oder alleinerziehend sind. So werden in einem Dokument aus dem Bereich der Arbeit von Sozialen Diensten des geschlossenen und offenen Vollzugs für Frauen (Dokument D) die Lebenssituationen von (delinquenten) Frauen geschildert, die geprägt seien durch „soziale Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung“ (Dokument D, S. 49). Zudem wird darauf verwiesen, dass delinquente Frauen gegen „gesellschaftliche Rollenerwartungen“ (ebd.) verstießen und dadurch „Schwere Schuld-, Scham- und Versagensgefühle“ (ebd.) hätten. Darüber hinaus hänge die Straffälligkeit von Frauen häufig mit dem Versuch zusammen, sich aus „prekären“ (ebd.) (Abhängigkeits-)Beziehungen zu lösen. Auch seien kriminelle Frauen in ihrer Kindheit und Jugend häufig Opfer von (sexueller) Gewalt geworden und hätten aufgrund dessen (oftmals nicht bearbeitete) Traumata.

Weiter wird in dem Dokument in besonderer Weise auf Frauen eingegangen und in diesem Zusammenhang auf statistische Angaben zur Frauendelinquenz

zurückgegriffen und ausgeführt: „Häufig sind die Delikte von Frauen auf eine Suchtmittelerkrankung zurückzuführen“ (Dokument D, S. 83). Daneben wird die Veränderung der gesellschaftlichen Rolle der Frau benannt und darauf hingewiesen, dass trotzdem Frauenbilder oft noch traditionell (Mutter und Hausfrau) geprägt seien. Weiter ist der Textpassage zu entnehmen, dass Frauen Eigenschaften wie: „Einfühlsamkeit, Hilfsbereitschaft, Fürsorglichkeit, Selbstaufopferung“ (ebd., S. 84) etc. zugeschrieben werden, während ihnen Attribute wie „Durchsetzungsfähigkeit, Kampfgeiste, [oder] Stärke“ (ebd.) abgesprochen werden. An einer anderen Stelle des Textes sind „Erklärungsansätze für Frauendelinquenz“ zu lesen. Diese basieren unter anderem auf der Geschlechterrolle in Folge von Sozialisation sowie auf Beziehungs- und Abhängigkeitsverhältnissen. Zudem wird in dem Text beschrieben, dass bestimmte Deliktarten (hier Tötungsdelikte) bei Frauen häufig im Zusammenhang mit Beziehungsdelikten ständen. Darüber hinaus wird ein Zusammenhang zwischen dem Delikt der Kindstötungen und Frauen mit psychischen Erkrankungen oder „schwerwiegenden psychosozialen Problemen“ (Dokument D, S. 85) hergestellt. Das Thema „soziale Ungleichheit“ (ebd.) wurde mit dem Zusatz behandelt, dass „Ausgrenzung und Stigmatisierung in Form von Rassismus, Sexismus und sozialer Diskriminierung“ Frauen in „besonders starkem Maße“ betrifft.“ Auch werden die Lebenslagen von (straffälligen) Frauen genauer umschrieben: „Die Lebenslage (...) ist gekennzeichnet durch massive psychosoziale Problemlagen, die häufig mehrere zentrale Lebensbereiche betreffen.“ (ebd.) Ebenso wird von „Armut“ und „Randständigkeit“ gesprochen, welche zur „Lebenswirklichkeit“ von Frauen gehören (ebd.). Zudem wird der Verweis getätigt, dass „insbesondere alleinerziehende Frauen (...) weitestgehend chancenlos und in hohem Maße sozial benachteiligt [sind]“ (ebd.).

Darüber hinaus gibt es in einem institutionellen Dokument im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz (Dokument D) besondere Erläuterungen im Hinblick auf das Alter der Täter*innen. Denn in einem Fall werden die Lebenslagen von jungen (delinquenten) Menschen genauer beschrieben und darauf verwiesen, dass sozialarbeiterische und sozialpädagogische Tätigkeiten mit Jugendlichen anders zu bewerten und vorzunehmen seien als bei Erwachsenen. Zum einen wird der episodenhafte Charakter der Kriminalität herausgestellt, zum anderen werden allgemeine „grundlegende kriminologische Erkenntnisse“ (Dokument D, S. 88) der Jugenddelinquenz wiedergegeben. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass es wichtig sei, bestimmte Merkmale, hier verstanden als Klasse wie Schule, Familie, Schulden zu erheben, um einen angemessenen Hilfeplan erstellen zu können. Zudem gibt es in dieser Textpassage kritische Hinweise zur Reichweite und Gültigkeit von Risikoprognosen, so dass „keine sicheren Schlussfolgerungen“ (ebd.) gezogen werden könnten. Jugenddelinquenz sei stets im Kontext mit „gesellschaftlichen Bedingungen“ (ebd., S. 91) zu sehen, und dazu zählten der ökonomische Status, Bildungsstatus, familiäre Bedingungen, wie Gewalterfahrungen oder „Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen“ (ebd.). Somit deutet sich auch in dieser Textpassage wieder an, dass sich diese vor allem auf jugendliche Täter bezieht und weniger junge Täterinnen im Blick sind.

In der Gesamtschau der intersektional bearbeiteten Textpassagen hat sich gezeigt, dass Negativdarstellungen und gesteigerte ‚Rückfallgefährdungen‘ vor allem (junge) Männer betreffen. Im Gegensatz dazu werden bei Frauen die Wechselwirkungen zwischen den vier Strukturkategorien eher dazu herangezogen, um für Verständnis für ihre besonders belastenden Lebensverhältnisse und Biografien zu werben. In kritischer Lesart begünstigen die untersuchten institutionellen Dokumente aus intersektionaler Perspektive somit eine Vergeschlechtlichung der Diagnose- und Prognosetätigkeiten von Fachkräften Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem. Diese geschlechtsspezifischen stereotypen Zuschreibungen beinhalten die Gefahr, dass die Fachkräfte in ihren Prognosen für Täter von einer höheren Gefährdungslage ausgehen, während sie Täterinnen eher in ihren biografischen Lebensbelastungen verstehen könnten. Dass dieses Risiko besteht, zeigen die Forschungsergebnisse von Ittner (2016), die in ihrer qualitativen Inhaltsanalyse schriftlicher Stellungnahmen von Jugendgerichtshelfer*innen als typisches Täter*innenprofil „Jung, männlich, Migrationshintergrund“ rekonstruiert hat. So gesehen wären (junge) Männer unterstützt durch die Soziale Arbeit von schärferen strafrechtlichen Sanktionen betroffen als Frauen, was sozialer Benachteiligung bzw. Ungleichheit gleichkäme.

Abschließend zu den hier vorgestellten Forschungsergebnissen wird im Folgenden der Frage nachgegangen, was sie für die Praxis der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe und im Vollzug bedeuten.

4.3 DISKUSSION

Völlig unabhängig davon, inwieweit die Einordnung als protektive und Risikofaktoren, die aus den Differenzkategorien Geschlecht, Körper, Klasse und Ethnie sowie deren eventuellen intersektionalen Kreuzungen abgeleitet werden kann, jeweils wissenschaftlich belegt werden kann, so zeigen doch alle Untersuchungen, dass sich aus ihnen eine 100% Wahrscheinlichkeit für den Einzelfall im Sinne einer sicheren Prognose nicht ergibt (vgl. Kapitel 2.1). Dies eröffnet für die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und im Vollzug die grundsätzliche Frage, inwieweit es überhaupt sinnvoll ist, Differenzkategorien und deren Verwobenheiten zu berücksichtigen. Diese Frage soll hier nicht vor dem Hintergrund des sogenannten ‚doppelten Mandats‘ von Hilfe und Kontrolle betrachtet werden (vgl. Kapitel 2.1), sondern vor der Grundidee der Herstellung sozialer Gerechtigkeit über die Sichtbarmachung von Ungleichbehandlungen aufgrund intersektionaler Kreuzungen und die Reaktion darauf im Sinne eines Ausgleichs der Marginalisierung nach Crenshaw (1989, 1991).

Insofern kann – was überraschend erscheinen mag – die klare Formulierung der Differenzkategorien und ihrer Kreuzungen in den Materialien zunächst positiv bewertet werden. Denn so wird den im Strafrechtssystem tätigen Fachkräften Sozialer Arbeit in institutionellen Dokumenten vorgegeben und damit transparent gemacht, nach welchen Differenzkategorien und deren Kreuzungen von ihnen eine Gleichbehandlung sichergestellt werden soll und nach welchen eben

nicht. Dementsprechend mögen sie über Wechselbeziehungen verschiedener Differenzkategorien gegebenenfalls diskriminieren, tun dies aber nicht verdeckt. Für die intersektionale Analyse nach Crenshaw ist aber die entscheidende Frage, ob durch die offensichtlich formulierten Differenzkategorien und ihre Kreuzungen andere Verwobenheiten der Merkmale übersehen bzw. unsichtbar gemacht werden. Dies sei an zwei einfachen Beispielen verdeutlicht:

Beispiel (1): Wenn in den Materialien hervorgehoben wird, dass Frauen in ihrer Kindheit und Jugend häufig Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind und deshalb öfter Traumata hätten (Kreuzung *Geschlecht* und *Körper*) (vgl. Kapitel 4.2), suggeriert dies, dass Männer in ihrer Kindheit und Jugend nicht so oft Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind und deshalb weniger häufig Traumata haben. Führt die Beschreibung über die Frauen bei den Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen zu der Schlussfolgerung, dass Gewalterfahrungen und Traumata bei Männern nicht zu berücksichtigen sind, so entspräche dies einer Benachteiligung der Männer, die entsprechende Erfahrungen gemacht haben. Ihre Betroffenheit wird durch die formulierte Kreuzung (weibliches Geschlecht und Körper) unsichtbar gemacht.

Beispiel (2): Wenn protektive Faktoren aus der Verwobenheit von *Klasse* (Erwerbsarbeit und Wohnung) und *Körper* (Abstinenz von Suchtmitteln) abgeleitet werden (vgl. Kapitel 4.2), ist zu fragen, ob davon alle gleich betroffen sind oder ob die Kreuzung mit einer anderen Differenzkategorie einen entscheidenden Unterschied macht. Wird dann an anderer Stelle in den Materialien ausgeführt, dass Frauen stärker alleinerziehend, arm und suchtmittelabhängig sind (vgl. Kapitel 4.2) und entspricht dies den Forschungsergebnissen (vgl. Seus 2014; Stöver 2017; Böning/Weßels 2017), dann mag dies eine soziale Benachteiligung von Frauen in der Gesellschaft mit entsprechenden Ausformungen in Bezug auf *Klasse* und *Körper* sein, es ist aber gleichzeitig auch der Versuch, im Strafrechtssystem diese Benachteiligung durch eine besondere Berücksichtigung im Rahmen der Sozialen Arbeit auszugleichen.

Diese Ausführungen zeigen, dass intersektionale Forschung bezogen auf Soziale Arbeit im Strafrechtssystem vor besonderen Herausforderungen steht. Für eine intersektionale Untersuchung genügt es nicht, Differenzkategorien und deren Kreuzungen in Leitfäden, Qualitätsstandards oder anderen institutionellen Dokumenten für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen herauszustellen, sondern es muss ferner nach verborgenen Kreuzungen gesucht und deren Berücksichtigung durch die Soziale Arbeit im Sinne eines Ausgleichs und nicht im Sinne einer Verstärkung von Benachteiligungen angestrebt werden. Insofern sollten gerade Qualitätsstandards für die Soziale Arbeit diesen professionstheoretisch zu begründenden Anforderungen gerecht werden.

Ob dies jedoch grundsätzlich gelingen kann, wird in der Fachdebatte Sozialer Arbeit sehr kontrovers diskutiert (z.B. Nadai 2015). Denn institutionelle Dokumente beinhalten stets institutionelle Ordnungsschemata, die auf Normalitäts- und Normvorstellungen im jeweiligen historisch-gesellschaftlichen Kontext basieren und die mit Befunden aus der Wissenschaft sowie medialen Diskursen

gestützt werden. So verstanden wird Soziale Arbeit mit Plößler (2010, S. 223) zu einer „Normierungsmacht“. Zudem bergen aus professionstheoretischer Perspektive die mit Qualitätsleitfäden verbundenen Standardisierungen das Risiko, dass Fachkräfte Sozialer Arbeit weniger subjekt- und verständigungsorientiert, sondern vielmehr nach den institutionellen Vorgaben kategorisierend, die Individualität ihrer Adressat*innen vernachlässigend, mit diesen zusammenarbeiten. Somit tut sich hier ein Dilemma insofern auf, als Qualitätsstandards einerseits dazu beitragen können, verdeckte kategorial und intersektional (re-)produzierte Benachteiligungen zu erkennen und zu vermeiden oder abzubauen. Andererseits können sie jedoch auch zu einer Standardisierung Sozialer Arbeit gemäß gesellschaftlicher Norm- und Normalitätserwartungen und damit auf andere Weise zur Herstellung oder Perpetuierung sozialer Ungleichheit beitragen. Deshalb plädieren Kessler und Plößler (2010) für einen kritisch-reflektierenden Umgang mit Differenzen.

5. FAZIT UND AUSBLICK

Mit der Analyse der Arbeitsmaterialien, die Fachkräfte Sozialer Arbeit in Erstgesprächen in der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und im Sozialen Dienst zur Diagnostik bzw. Prognostik im Strafvollzug einsetzen sollen, konnte ein Einblick in die Vielzahl dort vorgegebener sozialer Differenzmerkmale erzielt werden. Im Einzelnen lassen sie sich den vier Strukturkategorien Klasse, Geschlecht, Ethnie und Körper zuordnen, die im Intersektionalitätsansatz von Winker und Degele (2009) unterschieden werden und anhand derer Prozesse der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheit untersucht werden können. In den Arbeitsmaterialien sind Textpassagen enthalten, in denen wir intersektional zu verstehende Kreuzungen bzw. Verwobenheiten mehrerer Strukturkategorien dekonstruieren konnten.

Die Arbeitsmaterialien für Soziale Arbeit im Strafrechtssystem wurden hier mit Nadai (2015) als institutionelle Dokumente gefasst, mit denen die sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte ihre singulären Erfahrungen, die sie mit ihren einzelnen Adressat*innen in Erstgesprächen machen, auf Basis der institutionell vorgegebenen Merkmale einordnen und kategorisieren sowie daraus entsprechende Prognosen wie Risikogefährdungen ableiten. So gesehen standardisieren Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen auf der Basis der Arbeitsanweisungen die individuellen Erzählungen der von strafrechtlichen Konsequenzen bedrohten oder betroffenen Menschen. Damit einher gehen Risiken stereotyper Zuschreibungen und Verkürzungen individueller Lebensverhältnisse und Biografien. Zudem beeinflussen die gestellten Prognosen maßgeblich die weiteren strafrechtlichen und sozialpädagogischen sowie sozialarbeiterischen Konsequenzen. Da diese ebenfalls erfasst werden, kann hier – wiederum mit Eva Nadai (ebd., S. 244) – von einem ‚ideologischen Zirkel‘ gesprochen werden. So kann das oben herausgearbeitete Täter*innenbild, das sich vor allem durch Merkmale wie männlich, Sucht- und Abhängigkeitsverhalten, psychische Erkrankungen sowie aus ökonomisch prekären Verhältnissen stammend auszeichnet, zu stärkeren Gefährdungseinschätzungen mit entsprechenden Konsequenzen für die Gestaltung der Bewährungshilfe und den Vollzug führen.

Zusammenfassend konnten die folgenden Ergebnisse erzielt werden:

(1) Anweisungen und Materialien für die Soziale Arbeit in strafrechtlichen Arbeitskontexten, wie in der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und im Strafvollzug geben eine Vielzahl unterschiedlicher sozialer Differenzmerkmale vor, auf die Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen bei ihren Diagnosen, Prognosen und Zuschreibungen zurückgreifen sollen.

(2) Die aus den Arbeitsanweisungen herausgearbeiteten Merkmale lassen sich den Strukturkategorien – *Klasse*, *Ethnie*, *Geschlecht* und *Körper* – zuordnen, die im Intersektionalitätsansatz von Winker und Degele (2009) auf der Strukturebene unterschieden werden.

(3) Die untersuchten Arbeitsanweisungen für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen im Strafrechtssystem sind der symbolischen Repräsentationsebene im Intersektionalitätsansatz von Winker und Degele (2009) zuzuordnen. Auf dieser Ebene wurden in unserer Analyse Hinweise auf intersektionale Diskriminierungen von Adressat*innen der Sozialen Arbeit innerhalb des Strafrechtssystems deutlich. Mithin kann soziale Ungleichheit im Strafrechtssystem durch standardisiertes Vorgehen (re-)produziert werden, indem Merkmalskataloge, welche unzureichend auf individuelle Einzelfälle eingehen, anzuwenden sind und damit das Risiko verkürzender Stereotypisierungen eingegangen wird.

(4) Die Dokumente enthalten zu wenige kritische Hinweise und Informationen dazu, wie Fachkräfte Sozialer Arbeit die ‚Checklisten‘ bzw. Gesprächsleitfäden einsetzen und benutzen sollten. Vor allem werden Gefahren stereotyper Zuschreibungen und damit einhergehender intersektionaler Diskriminierungen nicht dezidiert problematisiert, obwohl diese für sozialarbeiterische und sozialpädagogische Diagnose- und Prognoseaktivitäten, z.B. bei der Risikoeinschätzung, eine wichtige Rolle spielen.

(5) Es zeigte sich, dass einzelne Kreuzungen in den Dokumenten eine intersektional sensible Soziale Arbeit ermöglichen.

Unsere Untersuchung verstehen wir als Einstieg in intersektionale Analysen zu Sozialer Arbeit im Strafrechtssystem. Hier ist beispielsweise völlig offen geblieben, wie Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit den ihnen vorgegebenen institutionellen Dokumenten umgehen.

LITERATUR

Althoff, Martina (2010): Intersektionalität. Ein neues Paradigma zur Erfassung sozialer Ungleichheit im Strafrecht? In: Gaby Temme & Christine Künzel (Hrsg.): Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute. Bielefeld: Transcript, 255-268

Auernheimer, Georg (2011): Diversity und Intersektionalität – neue Perspektiven für die Sozialarbeit? In: neue praxis 41, 4, 409-424

Bock, Michael (2013): Kriminologie. 4. Aufl., München: Franz Vahlen

Böning, Daniela/Weßels, Oliver (2017): Frauen im Vollzug. In: Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar. 7. Aufl., Köln: Heymanns, 1152-1168

Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 4. Aufl., Wiesbaden: Springer VS

Crenshaw, Kimberle (1991): Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color. In: Stanford Law Review 43, 6, 1241-1299

Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination, Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. In: University of Chicago Legal Forum 1989, 1, 139-167; abrufbar unter: <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8/> [21.12.2017]

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag[s] Soziale Arbeit und DBSH; abrufbar unter: https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_02.pdf [21.12.2017] (DBSH 2016)

Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger (2015): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Heidelberger Kommentar. 7. Aufl., Heidelberg: Müller

Dollinger, Bernd/Rudolph, Matthias/Schmidt-Semisch, Henning/Urban, Monika (2014): Konturen einer Allgemeinen Theorie der Kriminalität als Kultu-

relle Praxis (ATKAP). Poststrukturalistische Perspektiven. In: Kriminologisches Journal 46, 2, 67-88

Dübgen, Franziska (2017): Strafe als Herrschaftsmechanismus. Zum Gefängnis als Ort der Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse. In: Kritische Justiz 50, 2, 141-152

Enggruber, Ruth (2010): Professionelle Grundlagen Sozialer Arbeit für den Arbeitsmarkt. In: Heinz Burghardt & Ruth Enggruber (Hrsg.): Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in professioneller Reflexion Sozialer Arbeit. Berlin: Frank und Timme, 13-59

Enggruber, Ruth (2011): Kontroversen zum „Übergangssystem“ zwischen Schule und Berufsbildung – oder ein Plädoyer für eine andere Übergangsforschung. In: Wolf Prieß (Hrsg.): Wirtschaftspädagogik zwischen Erkenntnis und Erfahrung. Strukturelle Einsichten zur Gestaltung von Prozessen. Norderstedt: Books on Demand GmbH, 63-84

Frühauf, Marie/Schulze, Kathrin (2013): Soziale Arbeit und ihr empirischer Blick auf die ‚Gekreuzten‘. Anmerkungen zur Ausgabe „Gekreuzt?!“. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 33, 4, 101-112

Goffman, Erving (1967): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt/M.: Suhrkamp

Graebisch, Christine (2017): Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung. In: Kritische Justiz 50, 2, 166-175

Graebisch, Christine/Burkhardt, Sven (2008): Mivea – Alles nur Kosmetik? In: Strafverteidiger 28, 6, 327-331

Graebisch, Christine/Burkhardt, Sven (2006): Mivea – Young Care? Prognoseverfahren für alle Altersgruppen oder doch nur Kosmetik? In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17, 2, 140-147

Ittner, Mara (2016): „Jung, männlich, Migrationshintergrund – Soziale Kategorisierung in schriftlichen Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe“. Unveröffentlichte Masterthesis in der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen am 8. Februar 2016

Jacobowski-Torres, Nadja/Ahrens, Lena (2015): Intersektionalität als Perspektive für die Soziale Arbeit. In: Soziale Arbeit. Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete 64, 5.+ 6, 185-193

Kähler, Harro Dietrich/Zobrist, Patrick (2013): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. 2. Aufl., München/Basel: Reinhardt

Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim und Basel: Beltz/Juventa

Kessl, Fabian/Plößer, Melanie (Hrsg.) (2010): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. Wiesbaden: Springer VS

Klug, Wolfgang/Schaitl, Heidi (2012): Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Mönchengladbach: Forum

Lenz, Ilse (2010): Intersektionalität: Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie. 3. Aufl., Wiesbaden: Springer VS, 158-165

Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): „Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten“. In: Helma Lutz & Norbert Wenning (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Opladen: Leske + Budrich, 11-24

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalysen: Grundlagen und Techniken. 12. überarbeitete Aufl., Weinheim und Basel: Beltz

Nadai, Eva (2015): „Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme“. Zur Rolle von Dokumenten für die Verwaltung von Arbeitslosigkeit. In: Nadia Kutscher, Thomas Ley & Udo Seelmeyer (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, 242-259

Plößer, Melanie (2010): Differenz performativ gedacht. Dekonstruktive Perspektiven auf und für den Umgang mit Differenzen. In: Fabian Kessl & Melanie Plößer (Hrsg.): Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. Wiesbaden: Springer VS, 218-232

Pollähne, Helmut (2011): Kriminalprognostik. Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit. Berlin/Boston: De Gruyter

Potter, Hillary (2015): Intersectionality and Criminology. Disrupting and Revolutionizing Studies of Crime. Routledge

Rettenberger, Martin/Franque, Fridjof von (2013): Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe

Schrödter, Mark (2007): Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession. Zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen. In: neue praxis 37, 1, 3-28

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS

Seus, Lydia (2014): Doing Gender While Doing Deviance? Die Genderperspektive in der Kriminologie. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie I. Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 100-113

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: Sozialarbeit in Österreich 2, 8-17

Stöver, Heino (2017): Drogenabhängige Gefangene. In: Johannes Feest, Wolfgang Lesting & Michael Lindemann (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze, Kommentar. 7. Aufl., Köln: Heymanns, 1124-1151

Trenczek, Thomas/Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Stuttgart u.a.: Boorberg

Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: Transcript

ÜBER DIE AUTORINNEN

Ruth Enggruber ist Erziehungswissenschaftlerin und Professorin für Sozialpädagogik. Sie lehrt und forscht aus professions- und/oder intersektionalitätstheoretischer Perspektive in berufspädagogisch relevanten Feldern der Sozialpädagogik wie der Jugendberufshilfe und sonstigen sozialen Dienstleistungen für den Arbeitsmarkt.

Lisa Scholten ist Soziologin und Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin. Sie arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für sozialraumorientierte Praxisforschung und -entwicklung (FSPE) sowie in dem Projekt INTESO (Integration im Sozialraum). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Flucht-, Migrations- und Rassismusforschung.

Gaby Temme ist Rechtswissenschaftlerin, Diplom-Kriminologin und Professorin für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Recht der Straffälligenhilfe und Kriminologie. Forschungsschwerpunkte sind u.a. Restorative & Transformative Justice, Drogen, Konstruktivismus, Strafrechtssystem. Veröffentlichung u.a. zusammen mit Nadine Ochmann und Henning Schmidt Semisch (2016): *Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*, Wiesbaden: Springer.

Alle drei Autorinnen sind am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf tätig.

IMPRESSUM

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Informationen zur Publikationsreihe:
<http://soz-kult.hs-duesseldorf.de/forschung/publikationen/Seiten/studiesinsocialsciencesandculture.aspx>
ISSN 2509-6958

Studies in Social Sciences and Culture. Aus der Forschung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD, Nr. 5
DOI 10.20385/2509-6958/2019.5
URN urn:nbn:de:hbz:due62-opus-16188

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD 2019
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung.

Zitation:
Enggruber, Ruth, Scholten, Lisa & Temme, Gaby (2019): Intersektionale Analysen im Strafrechtssystem – Diagnose, Prognose & Zuschreibungskategorien Sozialer Arbeit (Studies in Social Sciences and Culture. Aus der Forschung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD, Nr. 5). Düsseldorf: Hochschule Düsseldorf. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.20385/2509-6958/2019.5>

